



A n t r a g

der Abgeordneten Bernkopf, Birner, Fürst, Gruber, Kaiser, Mayer, Pospischil, Prigl, Sulzer, Tribaumer, Bieder, Binder, Blabolil, Dr. Brezovszky, Graf, Karl, Kosler, Lechner, Leichtfried, Dr. Litschauer, Schneider, Stangl, Thomschitz, Wedl, Wiesmayr, Zauner

betreffend **Erlassung eines Gesetzes über die Sozialhilfe (NÖ. Sozialhilfegesetz - NÖ. SHG).**

Die Österreichische Bundesverfassung enthält im Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 den Kompetenztatbestand "Armenwesen". Zur Zeit des Inkrafttretens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung im Jahre 1925 war das Armenwesen als eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde im IV. Abschnitt des Heimatgesetzes vom 3.12.1863 geregelt. Das Armenwesen umfaßte damals lediglich die Ernährung, Pflege und die Erziehung der Kinder. Nach dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel der Bundesverfassung hätte der Bund gemäß § 3 Abs. 2 ÜG 1920 binnen 3 Jahren ein Grundsatzzgesetz erlassen sollen. Das ist bis heute nicht geschehen. Die Länder haben im Jahre 1928 den schon erwähnten IV. Abschnitt des Heimatgesetzes als Landesgesetze übernommen. Im Jahre 1938 wurden in Österreich deutsche Fürsorgevorschriften eingeführt und zwar im wesentlichen die sogenannte Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Mangels Erlassung eines Fürsorgegrundsatzzgesetzes wurden diese deutschen Vorschriften im Jahre 1948 wiederum von allen Ländern als vorläufiges Fürsorgerecht übernommen. Schon diese Vorschriften gingen in ihrem Umfang und ihrem Inhalt über das Armenwesen nach dem Stande von 1925 hinaus. Durch die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge nach dem 2. Weltkrieg sind aber auch diese Vorschriften bereits als überholt anzusehen.

Im März 1967 legte das Bundesministerium für Inneres den Entwurf eines Fürsorgegrundsatzgesetzes vor, der jedoch von den Bundesländern als unzureichend abgelehnt wurde. Ende 1968 erging ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres, in dem den Ländern mitgeteilt wurde, daß der Bund von der Erlassung eines Fürsorgegrundsatzgesetzes Abstand nehme und es den Ländern überlasse, auf der Grundlage des § 3 Abs.2 ÜG 1920 moderne Landesgesetze auf dem Gebiete der Fürsorge zu schaffen.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des vorliegenden Entwurfes sind daher die Artikel 12 B-VG. im Zusammenhalt mit § 3 Abs.2 ÜG 1920 und Artikel 15 B-VG, soweit durch das Gesetz der Rahmen des Armenwesens überschritten wird.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Sozialhilfe hat zum Ziel, das heute noch der öffentlichen Fürsorge anhaftende Odium der diffamierenden Armenpflege zu beseitigen und durch Leistung ausreichender sozialer Hilfen zu verhindern, daß materiell, physisch oder psychisch notleidende Menschen zu Ausgestossenen der Gesellschaft werden.

An Stelle des Begriffes "Fürsorge" tritt das Wort "Sozialhilfe".

Die Sozialhilfe hat nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Die Sozialhilfe besteht daher nicht nur in der Hilfe zum Lebensunterhalt - eine Leistung, die schon nach dem bisher geltenden Fürsorgerecht erbracht wurde - sondern auch in der Hilfe für Behinderte, der Hilfe in besonderen Lebenslagen und in der Hilfe durch soziale Dienste, was - aus Gründen der Logik - eine Zusammenfassung aller sozialen Leistungen in einem umfassenden Sozialhilfegesetz zur Folge hatte.

Hervorzuheben ist, daß von dem bisher üblichen Begriff des notwendigen Lebensbedarfes abgegangen wird. Tatbestände, die besondere Notlagen verursachen, wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft oder Erziehung und Erwerbsbefähigung, erfordern qualifizierte Hilfe und werden daher in die Leistungsgruppe der Hilfe in besonderen Lebenslagen aufgenommen. Den Hilfesuchenden bleibt der Rechtsanspruch auf diese Hilfe gewährt. Darüber hinaus bietet die Hilfe in besonderen Lebenslagen die Möglichkeit, alle Fälle zu erfassen, in denen aus besonderen Gründen eine soziale Gefährdung einer Person oder einer Familie besteht, die nur durch eine Sozialhilfeleistung beseitigt werden kann. Die Notwendigkeit der Hilfe ist an der Generalklausel des § 1 Abs.1 zu messen, wonach die Sozialhilfe jedem Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen soll. Praktisch handelt es sich hier um Fälle, in denen der Sachverhalt nicht ausreicht, um einen Rechtsanspruch auf eine Hilfe zu konkretisieren oder um Fälle, in denen Bedürfnisse zu decken sind, die nicht unter den Lebensunterhalt (Abschnitt II) subsumiert werden können, deren Befriedigung aber im besonderen Fall als notwendig und angemessen erachtet wird.

Die sozialen Dienste sind eine Leistung der Sozialhilfe, die der Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender Bedürfnisse von Hilfesuchenden dienen. Es kann sich dabei um Bedürfnisse handeln, die gemäß dem Abschnitt II als Lebensunterhalt anerkannt sind oder auch um darüber hinausgehende Bedürfnisse. Die sozialen Dienste können daher Personen gewährt werden, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, aber auch Personen mit einem höheren Einkommen.

Bezüglich der sozialen Dienste ist aber auch darauf hinzuweisen, daß Österreich bei der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, BGBl.Nr.460/1969, unter anderem auch den Art.14 angenommen hat, der das Recht von Inanspruchnahme sozialer Dienste beinhaltet. Die Vertragsparteien

verpflichten sich darin, Dienste zu fördern oder zu schaffen, die unter Anwendung der Methoden der Sozialarbeit zum Wohlbefinden und zur Entfaltung des einzelnen und der Gruppen innerhalb der Gemeinschaft beitragen, wie auch zu ihrer Anpassung an die soziale Umgebung. Es liegt im Wesen dieser sozialen Dienste, daß sie nicht nur solchen Personen dienen, die sich in materieller Notlage befinden, sondern auch jenen, die wohl über entsprechende Mittel verfügen, sich aber dennoch die benötigten Dienste auf andere Weise nicht beschaffen können. Daher werden auch die sozialen Dienste im selben Maße an Bedeutung gewinnen, als durch sozialpolitische Maßnahmen die materielle Not immer mehr beseitigt wird. Da die sozialen Dienste auch materiell nicht bedürftigen Personen gewährt werden sollen, ergibt sich aber konsequenterweise eine Beitragsleistung durch die Empfänger der Hilfe entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß der Kostenersatz für die Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber dem Empfänger der Hilfe und seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen gemildert werden soll, um unzumutbare finanzielle Belastungen, aber auch Belastungen der persönlichen Beziehungen innerhalb der Familie so weit als möglich zu vermeiden.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Leistungsrechtes auf dem Gebiete der Fürsorge trifft der vorliegende Entwurf auch eine Änderung in der Organisation und Kostentragung gegenüber dem bisherigen Fürsorgerecht.

Das Land wird alleiniger Träger der Sozialhilfe und auch Kostenträger für den gesamten Aufwand, der sich aus der Besorgung der im Gesetz geregelten Aufgaben ergibt. Die Gemeinden haben zu den vom Land zu tragenden Kosten Beiträge zu leisten, die annähernd ihrem bisherigen Leistungsumfang auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge entspricht.

Die Städte mit eigenem Statut und die Sozialhilfeverbände, die mit diesem Gesetz aus den Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes als Gemeindeverbände geschaffen werden, werden Rechtsnachfolger der Bezirksfürsorgeverbände als Rechtsträger von Sozialhilfeeinrichtungen. Mit diesen organisatorischen Änderungen wird eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt.

An die Stelle von 25 Bezirksfürsorgeverbänden als Kostenträger tritt ein einziger Kostenträger, das Land. Von der bisher geltenden Aufgabenteilung zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Landesfürsorgeverband wird abgegangen, langwierige Verfahren zur Festsetzung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes können unterbleiben. Mühsame Auseinandersetzungen über Kostenersatz der Bezirksfürsorgeverbände untereinander oder zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und Landesfürsorgeverband, die einen großen Verwaltungsaufwand erfordern, werden in Hinkunft vermieden.

Darüber hinaus wird der Entwicklung der öffentlichen Fürsorge vom Armenwesen zu einem leistungs- und anpassungsfähigen Sozialhilfewesen durch Herbeiführung eines gerechten Riskenausgleiches Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Abschnitt I

Zu § 1

In Übereinstimmung mit der von Österreich ratifizierten Europäischen Sozialcharta, BGBl.Nr.46o/1969, wonach jedermann das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Gesundheit und Wohlbefinden für sich und seine Familie, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, Krankenhilfe und allenfalls erforderliche soziale Dienste neben den Rechten auf soziale Sicherheit eingeräumt wird, werden die Ziele der Sozialhilfe festgesetzt. An Stelle der überholten Grundsätze des Armenwesens, die sich auf die finanzielle Sicherung des Existenzminimums eines Hilfsbedürftigen und der Bewahrung der Gesellschaft vor Asozialen beschränkte, tritt die Anerkennung des Rechtes jedes Menschen auf die Führung eines menschenwürdigen Lebens.

Der in Abs.2 aufgezählte Hilfskatalog gibt Aufschluß über den gesamten Bereich der Sozialhilfe. Außer der Hilfe zum Lebensunterhalt und einzelner Hilfen in besonderen Lebenslagen, die den bisherigen Leistungen aus dem Titel des "Armenwesens" entsprechen, umfaßt die Sozialhilfe nunmehr auch die bisher in eigenen Landesgesetzen geregelte Hilfe für Behinderte und die Blindenbeihilfe, sowie weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste.

Zu § 2

Das bewährte Subsidiaritätsprinzip des bisher geltenden Fürsorgerechtes wird auch bei der Neuordnung desselben beibehalten.

Zu § 3

In der modernen Sozialarbeit hat sich der Grundsatz der individuellen und familiengerechten Hilfe durchgesetzt. Durch individuelle Betreuung des Hilfesuchenden und das Eingehen auf seine Eigenart ist es der Sozialhilfe möglich, die zu erbringenden Leistungen zielführend einzusetzen und sie dem Bedarf entsprechend zu gewähren. Ziel der Sozialhilfe bleibt aber, die Familie zu festigen und sie zur Selbsthilfe anzuregen bzw. zu befähigen.

Zu § 4

Mit der Einräumung dieses Rechtsanspruches kann von dem Hilfesuchenden eine echte Notlage abgewendet und die Gewährung langdauernder Sozialhilfe mitunter vermieden werden.

Die nachgehende Sozialhilfe ist erforderlich, um zu verhindern, daß geleistete Hilfe nicht vergeblich aufgewendet wird bzw. Rückschläge eintreten.

Zu § 5

Die Sozialhilfe kann nur dann eine individuelle und familiengerechte sein, wenn sie unter Berücksichtigung der Eigenart des Einzelfalles gewährt wird. Die ihr nach diesem Gesetz zur Verfügung stehenden Formen, wie persönliche Hilfe, Beratung in Fragen der Sozialhilfe, Geld- oder Sachleistungen werden diese Aufgabe ermöglichen und können gegebenenfalls auch zur Einsparung von Mitteln führen.

Zu § 6

Sozialhilfe ist grundsätzlich ohne Antrag zu gewähren. Die Hilfe kann jedoch nicht gegen den Willen eines rechts- und handlungsfähigen Hilfesuchenden gegeben werden.

Bei notwendiger Unterbringung betagter oder behinderter Menschen in Wohn- oder Pflegeheimen sowie Krankenanstalten ist daher die Zustimmung des Hilfesuchenden erforderlich. Wird die Zustimmung verweigert, kann die Hilfe nicht gewährt werden.

Im Hinblick auf Artikel X der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Bestandteil der Österreichischen Bundesverfassung ist, ist es nicht möglich, die persönliche Freiheit eines Menschen nur aus dem Grunde einer persönlichen oder sozialen Notlage einzuschränken.

Zu § 7

Mit Hilfe dieser Bestimmung wird klargestellt, auf welche Leistungen der Sozialhilfe ein Rechtsanspruch besteht. So wie im bisher geltenden Fürsorgerecht wird den österreichischen Staatsbürgern und ihnen gleichgestellten Personen sowie Fremden ein Anspruch auf die Gewährung des Lebensunterhaltes (§ 9), auf die Krankenhilfe (§ 27) und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 28) eingeräumt. Ferner haben österreichische Staatsbürger und ihnen gleichgestellte Personen auch einen Rechtsanspruch auf Hilfe für Behinderte (Abschnitt III) und auf weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen, wie Hilfe für Minderjährige zur Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 29), auf Blindenbeihilfe (§ 32) und Hilfe für pflegebedürftige Menschen (§ 33).

Im übrigen ist Sozialhilfe in den in diesem Gesetz vorgesehenen Arten der Hilfe, entsprechend der Eigenart des Einzelfalles, zu gewähren.

Zu § 8

Maßgebend für die Dauer der Gewährung der Sozialhilfe ist, daß der Hilfesuchende seinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hat oder sich mangels eines solchen in Niederösterreich aufhält. Darüber hinaus ist die Sozialhilfe so lange zu gewähren, so lange der Hilfesuchende der

der Hilfe der Gemeinschaft bedarf, um entweder wieder selbsterhaltungsfähig zu werden oder um zu verhindern, daß er in eine neue Notlage gerät.

Abschnitt II

Zu §§ 9 - 12

Dieser Abschnitt befaßt sich mit jenen Leistungen der Sozialhilfe, die schon nach dem bisher geltenden Fürsorgerecht gewährt wurden und mit Ausnahme des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse zur angemessenen Bildung und Pflege der Beziehungen zur Umwelt unter den Kompetenztatbestand "Armenwesen" zu subsumieren sind. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt besteht ein Rechtsanspruch. Sie ist jenen Menschen zu gewähren, die nicht in der Lage sind, weder für sich noch für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen die Kosten für die notwendigsten Bedürfnisse des täglichen Lebens zu bestreiten, noch sie von dritter Seite zu erhalten.

Die Hilfe kann in Geld- oder Sachleistungen oder durch Gewährung des Unterhaltes in einem geeigneten Wohn- oder Pflegeheim gegeben werden.

Für die Höhe der Geldleistungen sind die gem. § 12 durch Verordnung der Landesregierung festzusetzenden Richtsätze maßgebend. Bei der Bemessung der Richtsätze ist außer auf die unumgänglichsten Lebenshaltungskosten auch auf Kosten Bedacht zu nehmen, die zur Vermeidung einer drohenden Vereinsamung im vertretbaren Umfang eingesetzt werden sollten. Aufwendungen für Unterkunft, Kleidung und andere nicht bei der Bemessung des Richtsatzes berücksichtigte dringende Bedürfnisse sind durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken. Insbesondere kann durch die schon bisher praktizierte Übernahme der Kosten einer Alterssicherung drohende Notlage abgewendet und dem Hilfeempfänger die Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert werden.

Alle diese Leistungen werden, so wie nach dem bisher geltenden Fürsorgerecht, von dem Einsatz der eigenen Kräfte und eigenen Mittel abhängig gemacht.

Abschnitt III

Zu §§ 13 - 24

Die Bestimmungen dieses Abschnittes befassen sich mit jenen Personen, die infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder Leidens einer ganz besonderen Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Mit dieser Hilfe für Behinderte hat sich szt. der NÖ. Landtag eingehend auseinandergesetzt und am 14.7.1967 das Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz) und am 15.7.1971 eine Novelle zu diesem Gesetz beschlossen. Mit diesem Behindertengesetz, das im Landesgesetzblatt vom 26.9.1967 unter Nr. 299 verlautbart wurde, wird die Hilfe für Behinderte auf der Basis der Rehabilitation eingerichtet. Ziel der Rehabilitation ist, behinderte Menschen durch Gewährung bestimmter Hilfeleistungen in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt ganz oder größtenteils aus eigener Kraft zu erwerben und innere Zufriedenheit zu sichern. Die bereits bewährten Bestimmungen dieses Gesetzes werden, soweit sie sich auf die Arten der Hilfe erstrecken, in etwas modifizierter und der Systematik dieses Gesetzes angepaßten Form als Bestimmungen dieses Abschnittes übernommen.

Die Bestimmungen über das Pflegegeld, die gleichfalls zu den Hilfeleistungen nach dem bisher geltenden Behindertengesetz zählten, sind wegen ihres sachlichen Zusammenhanges in dem Abschnitt IV (Hilfe in besonderen Lebenslagen) in der der Entwicklung der Sozialhilfe Rechnung tragenden Form aufgenommen.

Abschnitt IV

Zu § 25

Mit der Abgrenzung zwischen der im Abschnitt II geregelten Hilfe zum Lebensunterhalt und der in diesem Abschnitt geregelten Hilfe in besonderen Lebenslagen wird eine Absage der Systematik des bisherigen Fürsorgerechtes, insbesondere aber den Bestimmungen, betreffend den notwendigen Lebensbedarf, erteilt. Der Inhalt der Begriffsbestimmung "notwendiger Lebensbedarf" umfaßte den Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, die Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung und bei Blinden, Taubstummen und Körperbehinderten Erwerbsbefähigung.

Die öffentliche Fürsorge hatte demnach durch ihre Hilfe zum notwendigen Lebensbedarf bereits eine ganze Reihe von den in diesem Abschnitt geregelten Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt. Um aber der Entwicklung der Sozialhilfe Rechnung zu tragen, war es notwendig, die oben erwähnte Abgrenzung vorzunehmen und weitere Hilfen bei qualifizierten Notlagen einzurichten.

Zu § 26

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen, ausgenommen die Blindenbeihilfe kann ebenso wie die Hilfe zum Lebensunterhalt vom Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel abhängig gemacht werden.

Sie kann in Geld- oder Sachleistungen und auch neben der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Zu §§ 27 und 28

Hilfesuchende haben auf Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen einen Rechtsanspruch.

Zu § 29

Auf die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung besteht ein Rechtsanspruch. Minderjährigen soll nach dieser Bestimmung die Möglichkeit gegeben werden, im Falle besonderer Begabung, eine höhere Schule zu besuchen. Darüber hinaus ist dem Hilfesuchenden nach Beendigung seiner Schulzeit Hilfe zur Erwerbsbefähigung zu gewähren.

Zu § 30

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Personen, die sich in keiner materiellen Notlage befinden, durch Gewährung von Beihilfen oder Darlehen vor einer drohenden Notlage zu bewahren und ihre Existenz zu sichern.

Zu § 31

Mit dieser Bestimmung wird der Rahmen der Sozialhilfe im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Familienlebens abgesteckt. Die nicht streng abzugrenzenden Notfälle einer Familie, wie z.B. Hilfe für Familienangehörige bei Strafantritt des Haushaltungsvorstandes, Hilfe für entlassene Strafgefangene zur Erwerbsbefähigung, Hilfe für kinderreiche Familien, lassen die Aufnahme einer allgemein gehaltenen Definition der Hilfe für Familien für richtig erscheinen.

Zu § 32

Blindenbeihilfe ist auf Antrag Blinden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben, zu gewähren, vorausgesetzt, daß sie keinen gleichartigen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungs-, Heeresversorgung- oder Opferfürsorgegesetz besitzen. Die Blindenbeihilfe wird in unterschiedlicher Höhe für Vollblinde und für Praktischblinde durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den

durch die Schwere des Sehgebrechens bedingten Mehraufwand festgesetzt.

Diese Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen des NÖ. Blindenbeihilfengesetzes 1966, LGBI.Nr. 328 i.d.F., LGBI. Nr. 43/1968

Zu § 33

Nach dem bisher geltenden Behindertenrecht hatten pflegebedürftige Behinderte, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet hatten und es sich nicht um ein altersbedingtes Leiden oder Gebrechen handelte, Anspruch auf Gewährung eines Pflegegeldes. Der Tatbestand der Pflegebedürftigkeit galt als erfüllt, wenn der Behinderte infolge seines Leidens oder Gebrechens

- a) dauernd vorwiegend bettlägerig ist und zur Fortbewegung außerhalb seiner Wohnung einer persönlichen Hilfe oder
- b) für lebenswichtige wiederkehrende Verrichtungen der ständigen Wartung und Pflege durch eine andere Person bedarf.

Bereits ein am 15.7.1971 vom NÖ. Landtag beschlossener Antrag des Gemeinsamen Fürsorge-Ausschusses und Finanz-Ausschusses hatte die Landesregierung u.a. aufgefordert zu prüfen, ob nicht durch Vermeidung von sozialen Härten auch vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen in den Anwendungsbereich des Behindertengesetzes einbezogen werden könnten. Aus verschiedenen Gründen konnte diese soziale Härte bis zur Zeit nicht beseitigt werden.

Das vorliegende Sozialhilfegesetz bietet nun mit der Neuordnung des Fürsorgerechtes die Gelegenheit, die aufgezeigte Härte nicht nur zu beseitigen, sondern darüber hinaus noch andere als die bisher im Behindertengesetz geregelten Fälle der Pflegebedürftigkeit, soweit sie der dringenden Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, zu erfassen.

Der Begriff der "Pflegebedürftigkeit" in den Sozialgesetzen, Sozialversicherungsvorschriften, Dienstrechtsnormen etc. des Bundes und der Bundesländer divergiert völlig. So besteht z.B. ein Anspruch auf eine Hilflosenzulage schon bei Vorliegen des Bedarfes nach "Wartung und Hilfe" nach dem ASVG., ein Anspruch auf eine Pflegezulage der Stufe I bei Verlust einer Hand und eines Unterschenkels nach dem KOVG. Da durch das Pflegegeld der durch die Pflegebedürftigkeit verursachte Mehraufwand abgegolten werden soll, erscheint es auf Grund empirischer Kenntnisse der Verwaltung notwendig, die Pflegebedürftigkeit graduell abzustufen und das Pflegegeld entsprechend den Schweregraden der Pflegebedürftigkeit in seiner Höhe zu differenzieren. Es ist ein nicht unwesentlicher Unterschied, ob ein pflegebedürftiger Mensch nur einmal täglich zum Ankleiden und Waschen einer Anleitung (=Pflege) bedarf oder wegen einer Querschnittslähmung mit Blasen- und Mastdarmlähmungen eine ununterbrochene Wartung und außergewöhnliche Pflege benötigt. Auch werden im erstgenannten Fall weniger, im zweiten Fall bedeutend größere Aufwendungen für die Pflege erforderlich sein.

Diesen Überlegungen folgend, sowie auf Grund der Tatsache, daß das Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und das Heeresversorgungsgesetz fünf Pflegestufen kenne, u.a. das Pensionsgesetz 1965 und die Landes-Dienstpragmatik drei Stufen für die Hilflosenzulage vorsehen und auch das für den deutschen Sprachraum nicht unbedeutende Bundessozialhilfegesetz mehrere Pflegestufen verankerte, werden nunmehr auch drei Grade der Pflegebedürftigkeit normiert.

In den Fällen des Abs.3 lit.a erscheint pflegebedürftig, wer einzelne lebenswichtige wiederkehrende Verrichtungen d.s. die Grunderfordernisse des täglichen Lebens wie Waschen, Anziehen, Essen usw. nicht selbständig (ohne Anleitung) besorgt oder besorgen kann. Der Begriff setzt voraus, daß ohne Hilfeleistung dritter Personen der

Pflegebedürftige in seiner menschlichen Existenz bedroht wäre. Nicht erforderlich ist, daß eine ununterbrochene Wartung und Hilfe benötigt wird, auch nicht, daß die Wartung und Hilfe unmittelbar erbracht werden muß; es genügt auch die Anleitung zu den erwähnten Tätigkeiten des täglichen Lebens des Pflegebedürftigen durch eine andere Person. Voraussetzung ist jedoch stets, daß sich der Pflegebedürftige wegen seiner Krankheit, seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Leiden oder Gebrechen in seinem Zustand von dem Befinden gleichartiger, nicht pflegebedürftiger Bevölkerungsschichten unterscheidet.

In den Fällen der lit.b erscheint pflegebedürftig, wer vorwiegend bettlägerig ist oder für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Wartung und Hilfe bedarf. Nicht erforderlich ist, daß der Pflegebedürftige im Ablauf des ganzen Tages der Hilfe bedarf. Notwendig ist aber, daß ein Grad der Pflegebedürftigkeit erreicht ist, der ohne die Hilfe durch andere Personen eine Anstaltspflegebedürftigkeit zur Folge hätte.

In den Fällen der lit.c erscheint pflegebedürftig, wer wegen der Schwere seiner Krankheit, seines Leidens oder Gebrechens der ununterbrochenen Wartung und Hilfe während des ganzen Tages durch eine andere Person bedarf, und daß die Hilfe eine außergewöhnliche sein muß. Als Pflegebedürftige kommen beispielsweise in Betracht: Personen mit Verlust beider Oberarme; Personen mit Lähmungen oder Bewegungsbehinderungen, wenn die Behinderungen dem Verlust dreier Gliedmaßen gleichkommen; Hirnbeschädigte mit schweren physischen und psychischen Störungen und Gebrauchsbehinderungen mehrerer Gliedmaßen; Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, daß ihre Behinderung der Behinderung der vorhin aufgezählten Personen vergleichbar ist.

Die Höhe des Pflegegeldes ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den durch die unterschiedliche Pflegebedürftigkeit entstehenden Mehraufwand durch Verordnung festzusetzen.

Zu § 34

Die Bevölkerungsstruktur in Niederösterreich hat sich in den letzten Jahrzehnten bedeutend verändert. Der Anteil der Frauen über 60 Jahren betrug von der weiblichen Gesamtbevölkerung im Jahre 1969 23,9 %, der Anteil der Männer über 65 Jahren an der männlichen Gesamtbevölkerung im gleichen Berichtsjahr 11,8 %. Der Anteil der über 60- bzw. 65-jährigen Frauen und Männer an der Gesamtbevölkerung betrug im Jahre 1969 rund 18,2 %.

Nach der vom Empirischen Institut für Sozialforschung in Wien über Auftrag der Nö. Landesregierung durchgeführten Untersuchung über den subjektiven und objektiven Lebensrahmen der alten Menschen in Niederösterreich hat der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe seit dem Jahre 1955 ständig zugenommen und dürfte dieser Trend weiter anhalten.

Der Großteil dieser Personengruppe ist durch die Sozialversicherungsgesetzgebung für die Wechselfälle des Lebens gesichert. Trotzdem aber zählt diese Personengruppe im verstärkten Ausmaß zu den Hilfesuchenden. Es sind daher im Rahmen der Sozialhilfe Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die altersbedingten Schwierigkeiten zu überwinden. Die Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung dient in erster Linie dazu, den Hilfesuchenden die Aufnahme in ein Altenwohnheim oder Pensionistenheim zu ermöglichen oder auch bei der Erlangung einer altersgerechten Wohnung behilflich zu sein. Die Gewährung sozialer Dienste (Abschnitt V) kann den Weiterverbleib von betagten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung sichern, darüber hinaus aber auch durch Schaffung geselliger Kontakte drohende Vereinsamung verhindern.

Zu § 35

Diese Kosten waren auch nach dem bisher geltenden Fürsorgerecht aus dem Titel der öffentlichen Fürsorge, sofern die Leistung nicht von anderer Seite auf Grund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu erbringen ist, zu tragen.

Abschnitt V

Aufgabe der Sozialhilfe nach diesem Gesetz ist nicht nur die Beseitigung materieller Not, sondern auch die Gewährung von Hilfe in außergewöhnlichen Notlagen.

Die sozialen Dienste, die in diesem Abschnitt demonstrativ aufgezählt werden, sind Leistungen und Einrichtungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

Die Gewährung sozialer Dienste kann sowohl von einer Beitragsleistung des Hilfesuchenden abhängig gemacht werden, als auch ohne Kostenersatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Hilfe für Behinderte oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt werden.

Die im § 36 aufgezählten sozialen Dienste haben sich in der Praxis entwickelt und werden als freiwillige Leistungen in Anspruch genommen.

Abschnitt VI

Zu § 37

Die Ruhensbestimmungen des bisher geltenden Behindertengesetzes, LGBI.Nr. 299/1967 i.d.F., LGBI. Nr. 222/1971 und des bisher geltenden Blindenbeihilfengesetzes 1966, LGBI. Nr. 328 i.d.F., LGBI. Nr. 43/1968 werden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu § 38

Die Einschränkung der Sozialhilfe ist vertretbar, wenn durch das Verhalten des Hilfesuchenden ein Mißbrauch der Sozialhilfe eintritt.

Die Einschränkung der Sozialhilfe darf jedoch nicht zu einer Gefährdung des Lebensunterhaltes der unterhaltsberechtigten Angehörigen führen.

Zu § 39

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind getragen vom Subsidiaritätsprinzip. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist vom Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel des Hilfesuchenden abhängig. Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann daher verwehrt werden, wenn sich der Hilfesuchende weigert, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen. Wie im Falle der Einschränkung der Sozialhilfe ist auch bei der Verwehrung darauf Bedacht zu nehmen, daß der Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Angehörigen gesichert ist.

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung und zur Erwerbsbefähigung ist nur in dem Ausmaß zu gewähren, als sie nicht von dritter Seite sichergestellt sind. Hilfen für Behinderte sind nur im Ausmaß des Mehraufwandes, der aus dem Grunde der Behinderung entsteht, zu gewähren. Besteht keine Aussicht auf Erfolg der Hilfeleistung, ist die Hilfe für Behinderte zu verwehren.

Die Hilfen zur beruflichen Eingliederung und durch geschützte Arbeit sind entsprechend dem dzt. geltenden Behindertenrecht an eine Altersgrenze gebunden.

Zu § 40

Die Bestimmungen über die Einstellung der Hilfe für Behinderte, sowie über Gewährung von Blindenbeihilfe und Pflegegeld entsprechen dem bisher geltenden Recht.

Abschnitt VII und VIII.

Zu §§ 41 und 50

Das Land wird alleiniger Kostenträger und hat als solcher den gesamten Aufwand, der sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergibt, zu tragen. Die Gemeinden, die schon bisher im Wege der Bezirksumlage sowie bestimmter weiterer Beiträge einen großen Teil des Fürsorgeaufwandes getragen haben, werden im annähernd gleichen Umfang wie bisher zur Beitragsleistung zu dem vom Land zu tragenden Aufwand verpflichtet. Nach § 50 Abs.2 werden jene Gemeinden 50 v.H. des Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt nach Abschnitt II und Hilfen für pflegebedürftige Personen in Heimen zu tragen haben, in denen der Hilfeempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Gemäß § 50 Abs.3 haben ferner die Gemeinden dem Land jährlich einen Beitrag von 40 v.H. zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe nach Abs.2, nach Abschnitt IV - mit Ausnahme der Kosten der Blindenbeihilfe (§ 32) und des Pflegegeldes (§ 33) - und nach Abschnitt V zu leisten. Die Aufteilung der Beiträge auf die Gemeinden erfolgt nach Maßgabe ihrer Finanzkraft nach den Bestimmungen des § 10 Abs.4 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl.Nr.445/1972. Die Berechnung dieser Beitragsleistungen der Gemeinden beruht auf der Basis des Rechnungsabschlusses 1971 der Bezirksfürsorgeverbände, der Städte mit eigenem Statut, des Landesfürsorgeverbandes und des Landes.

Zu § 42

Die Regelung der Kostenersatzpflicht ist weitgehendst vom Grundsatz getragen, den Erfolg der Hilfe nicht zu gefährden.

Zu § 43

Die Ersatzpflicht unterhaltspflichtiger Angehöriger wird auf Ehegatten, Eltern und Kinder 1. Grades eingeschränkt. Der Regreß gegenüber Großeltern und insbesondere Enkelkindern bringt in der Praxis immer wieder große Härten mit sich. Sehr häufig werden notwendige Hilfeleistungen vom Hilfesuchenden abgelehnt, um die Angehörigen nicht zu belasten, auch wenn diese zur familiären Hilfeleistung nicht fähig sind. Dadurch werden aber auch die familiären Beziehungen sehr oft in unzumutbarer Weise gestört. Der Wegfall des Regresses gegenüber Großeltern und Enkel wird daher eine fühlbare Erleichterung bringen. Es wird überdies festgehalten, daß bei Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stets auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere soll vermieden werden, daß etwa Familienväter durch Regreßleistungen für ihre Eltern derart belastet werden, daß dadurch die Ehegattin und die eigenen Kinder betroffen werden.

Zu § 44

Entsprechend der bisherigen Regelung wird hier eine Legalzession vorgesehen, wodurch der Sozialhilfeträger an Stelle des ursprünglich anspruchsberechtigten Hilfeempfängers den Kostenersatzpflichtigen Dritten direkt heranziehen kann.

Zu § 45

Die Regelung über die Ersatzansprüche Dritter entspricht dem bisher geltenden Fürsorgerecht.

Zu §§ 46 bis 49

Um die Ziele des vorliegenden Entwurfes eines Sozialhilfegesetzes zu erreichen, war die Verpflichtung des Landes, als alleiniger Träger der Sozialhilfe, Sozialhilfeeinrichtungen im ausreichenden Maße sicherzustellen, erforderlich. Das Land kann entweder eigene Sozialhilfeeinrichtungen schaffen und betreiben oder sich auch geeigneter Sozialhilfeeinrichtungen anderer Rechtsträger bedienen. Das Land kann sich auch der Mitarbeit von privaten Trägern von Sozialhilfeeinrichtungen bedienen, sofern diese dazu bereit und geeignet sind. Durch die Aufnahme der Bestimmung des § 49, wonach alle Sozialhilfeeinrichtungen der behördlichen Aufsicht unterliegen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Betrieb völlig unzulänglicher Sozialhilfeeinrichtungen zu unterbinden.

Im übrigen ist nach § 48 Vorsorge zu treffen, daß in der Vollziehung des Sozialhilfegesetzes fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.

Zu § 51

Der Sozialhilfebeirat ist das beratende Organ der Landesregierung in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er besteht aus insgesamt 20 Mitgliedern, wovon 11 Mitglieder über Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung zu bestellen sind. Es wird Aufgabe der Parteien sein, dafür zu sorgen, daß unter diesen Mitgliedern auch eine entsprechende Vertretung der Gemeinden sichergestellt wird. Dadurch soll den Gemeinden, die gemäß § 50 des Gesetzentwurfes zur Mitwirkung und zum Kostenbeitrag verpflichtet sind, ein erheblicher Einfluß auf die Gestaltung der Sozialhilfe gewahrt werden.

Abschnitt IX

Zu § 52

Bisher war mit der örtlichen Zuständigkeit die vorläufige oder endgültige Fürsorgepflicht eines Bezirksfürsorgeverbandes verbunden. Die endgültige Fürsorgepflicht zog die Verpflichtung zum Kostenersatz nach sich. Nachdem gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes das Land alleiniger Sozialhilfeträger ist und alle Gemeinden zusammen hinsichtlich des Kostenbeitrages eine Risikogemeinschaft bilden, ist die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Kostentragung nur noch insoweit von Bedeutung, als der ordentliche Wohnsitz für den Kostenersatz der Wohnsitzgemeinde an das Land gemäß § 50 Abs. 2 ein Wesensmerkmal ist. Die vorliegende Regelung der örtlichen Zuständigkeit richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz bzw. nach dem Aufenthalt des Hilfesuchenden, wobei durch die Rezeption einer authentischen Interpretation des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in Abs. 3 in Hinkunft negative Kompetenzkonflikte zwischen den Sozialhilfeträgern der Bundesländer untereinander vermieden werden können.

Die örtlichen Tatbestandsmerkmale für die Zuständigkeit der Behörden zur Erbringung von Hilfeleistungen nach den einschlägigen Gesetzen anderer Bundesländer sind unterschiedlich festgelegt. In der Mehrzahl wird vom ordentlichen Wohnsitz nach § 66 JN in einigen Bundesländern aber auch vom gewöhnlichen Aufenthalt und auch vom dauernden Aufenthalt ausgegangen. Inhaltlich deckt sich der Begriff mit jenem des § 2 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 60/1970, und mit jenem des gewöhnlichen Aufenthaltes, wie ihn die Rechtssprechung zu § 7 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung entwickelt hat (vgl. "Das österreichische Fürsorgerecht", 2. Auflage, zusammengestellt von Heller-Ringhofer, S 90).

Zu § 53:

Zur Entscheidung über die Erbringung von Sozialhilfeleistungen ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz sachlich zuständig. Nur in den in Abs.1 angeführten Fällen ist die Landesregierung sachlich zuständig.

Zu § 55

Die in dem derzeit geltenden Behindertenhilfegesetz bewährte Bestimmung über die Mitwirkung von Sachverständigen vor Entscheidung von Anträgen auf Hilfe für Behinderte (Abschnitt III) werden in dieses Gesetz aufgenommen.

Zu § 58

Zur wirksamen Vollziehung dieses Gesetzes wird eine Auskunftspflicht normiert, da ohne genauere Kenntnis aller Umstände es kaum möglich ist, die für den Einzelfall wirksamste Hilfe einzusetzen.

Zu § 59

Das Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen der Sozialhilfe mußte ausdrücklich normiert werden, weil die geltenden Bestimmungen der Exekutionsordnung und des Lohnpfändungsgesetzes - wie die Praxis zeigt - die Pfändung von Sozialhilfeleistungen nicht immer verhindern können.

Abschnitt X

Zu §§ 60 - 63

Aus den im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Gründen sollen die Bezirksfürsorgeverbände mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst werden. Ihr Vermögen wird entsprechend der durch § 64 Abs.1 und 3 in Aussicht genommenen Regelung auf die verbandsangehörigen Gemeinden, einen neu zu bildenden Gemeindeverband - dem Sozialhilfeverband - und auf das Land aufgeteilt. Um eine kontinuierliche Fortführung der Vermögensverwaltung, insbesondere des Betriebes von Heimen, sicherzustellen, müßte die Bildung der Sozialhilfeverbände mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände erfolgen. Da hiefür weder die Bildung durch Vereinbarung (2. Abschnitt des NÖ. Gemeindeverbandsgesetzes, LGB1.Nr.233/1971) noch jene durch Verordnung (3. Abschnitt des NÖ. Gemeindeverbandsgesetz) geeignet erscheint, müssen die Sozialhilfeverbände unmittelbar durch dieses Gesetz geschaffen werden. Die verfassungsrechtliche Grundlage hiefür bietet Art. 116, Abs.4 B-VG.

Der Abschnitt X enthält eine Aussage über jene Kriterien des Sozialhilfeverbandes, die nach den Bestimmungen des NÖ. Gemeindeverbandsgesetzes in der Verbandssatzung zu regeln wären. Ansonsten sollen die Bestimmungen des NÖ. Gemeindeverbandsgesetzes so weit als möglich sinngemäß angewendet werden. Lediglich § 61 Abs.2 des Entwurfes über die Entsendung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsversammlung weicht von den analogen Bestimmungen des NÖ. Gemeindeverbandsgesetzes wesentlich ab. Der Grund hiefür liegt darin, daß den Gemeinden mit größerer Einwohnerzahl entsprechend ihrer höheren finanziellen Ersatzleistungen gemäß § 62 Abs.1, eine verstärkte Einflußnahme auf die Entscheidungen der Verbandsorgane eingeräumt werden soll. Die im § 61 Abs.3 enthaltene Anweisung, daß alle Mitglieder des Vorstandes dem Gemeinderat einer

Verbandsgemeinde angehören müssen, soll den verbandsangehörigen Gemeinden eine optimale Einflußnahme auf die Entscheidungen dieses Organes sichern.

Der in Aussicht genommene Schlüssel für die Aufteilung des durch die Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes des Sozialhilfeverbandes erscheint insoferne gerechtfertigt, als auf Sicht gesehen die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Verbandes mit der Einwohnerzahl einer Gemeinde im Zusammenhang stehen wird. Allfällige, für finanzschwache Gemeinden sich ergebende Härten sollen durch die gleichzeitige Heranziehung der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz 1973 als Kriterium für die Aufteilung des Aufwandes gemildert werden.

Abschnitt XI

Zu § 64

Im Zusammenhang mit der Organisation der Sozialhilfe und der damit angestrebten Verwaltungsvereinfachung war die Frage der Notwendigkeit des Weiterbestandes der Bezirksfürsorgeverbände als Sozialhilfeverbände zu prüfen. Die Bezirksfürsorgeverbände waren auf Grund der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, DRGBl.I, S 1125 (GBl.f.d.L.Ö.Nr.397/1938) gebildet worden. Sie sind Gemeindeverbände, die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft decken, heißt es in § 2 Abs.3 dieser Verordnung und erfüllen gemäß Abs.1 des zit. § 2 die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge unter eigener Verantwortung.

Die Gemeindeverbände waren gemäß § 27 der zit. Fürsorgeeinführungsverordnung Rechtsnachfolger der nach dem bisherigen Recht für Zwecke der Armenfürsorge gebildeten Fürsorgebezirke.

Diese Bestimmung bezog sich auf die mit 1. Oktober 1938 in Österreich geschaffenen Bezirksfürsorgeverbände und war von praktischer Bedeutung lediglich für Niederösterreich, da nur dort ausschließlich für Zwecke der Fürsorge gebildete Bezirke bestanden (§§ 7 ff. des NÖ. Landesarmengesetzes i. d. F. der Textverordnung LGBl. Nr. 4/1934). Mit 1. Mai 1939, dem Wirksamkeitsbeginn des Ostmarkgesetzes, gingen Aufgaben und Vermögen der Bezirksfürsorgeverbände auf die Landkreise über. Nach Aufhebung der Ostmarkgesetzgebung (Art. III des Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945) sind die Geschäfte des Bezirksfürsorgeverbandes gemäß Art. V Satz 2 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBl. Nr. 66/1945, einstweilen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen. § 8 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945 ("Die von den Landkreisen geführte Selbstverwaltung geht in jedem Verwaltungsbezirk

auf die provisorische Bezirksvertretung (Bezirksausschuß über") wurde- da die im § 33 der Vorläufigen Verfassung, StGBL.Nr.5/1945. vorgesehene provisorische Bezirksvertretung nicht eingerichtet wurde - niemals durchgeführt. (vgl. "Das Österreichische Fürsorgerecht", 2. Auflage, zusammengestellt von Meller-Ringhofer, S 79 u.63).

Die aus dieser Situation entstandene Problematik der Frage des rechtlich einwandfreien Bestandes der Bezirksfürsorgeverbände und ihres Umlagenrechtes hat zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen geführt. (vgl. Pfaundler "Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58, 2. Auflage, S 8 ff. und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. Dezember 1958, 3 Ob 3/58, SZ XXXI/154.)

Darüber hinaus war die Neuordnung des Gemeinde-und Gemeindeverbandsrechtes durch die Bundesverfassungsgesetz-novelle 1962, BGBL.Nr.205, zu beachten.

Nach Art. 116 Abs.4 B-VG. i.d.F. von 1929 und i.d.F. der am 21.Juli 1962 in Kraft getretenen Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBL.Nr.205, kann durch die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Heute sind die Bezirksfürsorgeverbände, anders als in der reichsdeutschen Zeit, keine gestaltenden und vollziehenden Leistungsträger mehr, sondern Zwangsverbände mit dem ausschließlichen Zweck, die Kosten zu tragen, die sich aus der Vollziehung der fürsorgerechtlichen Vorschriften durch die Organe der Landesverwaltung ergeben. Die Einrichtung bzw. Beibehaltung von Gemeindeverbänden hätte aber nur dann einen Sinn, wenn diese über die Funktion bloßer Kostenträger hinaus selbst und durch eigene Organe auch alle diejenigen Verwaltungsaufgaben besorgen und vollziehen würden, die diese Kosten auslösen.

Dem stehen verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, da nach herrschender Auffassung die behördlichen Aufgaben des Fürsorgerechtes über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden hinausgehen. Es erwies sich daher als zweckmäßig, die Vollziehung der behördlichen Aufgaben dem Land als Sozialhilfeträger bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen.

Zur Wahrung erworbener Rechte werden die Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes auf Grund dieses Gesetzes als Sozialhilfeverbände (Abschnitt X) eingerichtet und treten ebenso wie die Städte mit eigenem Statut die Rechtsnachfolge der Bezirksfürsorgeverbände als Rechtsträger von Bezirksaltersheimen, Altenwohnheimen, Pensionisten- oder Rentnerheimen, Bezirksjugendheimen und gleichartiger Einrichtungen, sowie als Eigentümer unbeweglichen Vermögens an.

Unter Berücksichtigung der gemäß Abschnitt X den Sozialhilfeverbänden zukommenden Aufgaben, hat die Landesregierung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufteilung des zum Stichtag 31.12.1973 bestehenden Reinvermögens der Bezirksfürsorgeverbände auf die verbandsangehörigen Gemeinden vorzunehmen.

Darüber hinaus hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Sozialhilfe, die Sozialhilfeverbände ihre Tätigkeit gleichzeitig aufnehmen können.

Zu § 65

Derzeit findet ein Kostenersatz nicht nur zwischen Fürsorgeverbänden des gleichen Bundeslandes, sondern auch zwischen Fürsorgeverbänden verschiedener Bundesländer statt. Es handelt sich dabei um den Kostenersatz zwischen dem vorläufig verpflichteten und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeträger, und zwar insbesondere auf dem Gebiete der Krankenanstaltspflege und der Unterbringung in Pflegeheimen sowie beim Aufenthaltswechsel eines Hilfeempfängers.

Das derzeitige Recht basiert zwar nur auf Landesgesetzen, die aber den gleichen Inhalt haben. Der Kostenersatz funktioniert auf Grund einer Vereinbarung (sog. "Hamburger Vereinbarung") zwischen den Fürsorgeträgern, die noch im Jahre 1942 abgeschlossen, jedoch nach 1945 von allen österreichischen Fürsorgeträgern anerkannt wurde. Mangels einer grundsatzgesetzlichen Regelung ist es nunmehr notwendig, die Frage des Kostenersatzes zwischen den Sozialhilfeträgern verschiedener Bundesländer durch formelle Vereinbarungen gemäß Art. 107 B-VG. zu regeln.

Zu § 67

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß Hilfeempfänger, denen eine Sozialhilfeleistung nach dem bisher geltenden Recht zuerkannt worden ist, schlechter gestellt werden als jene Hilfeempfänger, denen erst nach diesem Gesetz eine Hilfe zuerkannt wird.

Zu § 68

So wie in anderen sozialrechtlichen Vorschriften wird auch in diesem Gesetz eine Gebühren- und Abgabefreiheit vorgesehen. Sie kann sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf landesgesetzlich geregelte Gebühren und Abgaben beziehen.

Zu § 70

Mit der Aufnahme von Strafsanktionen soll eine einwandfreie Vollziehung des Gesetzes gesichert werden.

Zu § 71

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 64 Abs. 3 und 5 wurde als Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes der 1.1.1974 gewählt.

Zu diesem Zeitpunkt müssen alle fürsorgerechtlichen Bestimmungen sowie das Gesetz vom 14.7.1967, LGB1.Nr.299 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz) i.d.F. LGB1. Nr.222/1971 und das NÖ. Blindenbeihilfengesetz, LGB1.Nr.328 i.d.F. LGB1.Nr.43/1968 außer Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Sozialhilfe (NÖ.Sozialhilfegesetz - NÖ. SHG) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird ersucht, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem gemeinsamen Fürsorgeausschuß und Finanzausschuß zur Beratung zuzuweisen.